

# FOLTER UND HEXENPROZESS

v|rg

# **HEXENFORSCHUNG**

Herausgegeben von

Dieter R. Bauer, Wolfgang Behringer, Heide Dienst,  
Iris Gareis, Sönke Lorenz, H.C. Erik Midelfort,  
Wolfgang Schild und Jürgen Michael Schmidt

in Zusammenarbeit mit dem

Institut für Geschichtliche Landeskunde und  
Historische Hilfswissenschaften  
der Universität Tübingen

**Band 11**

Robert Zagolla

## FOLTER UND HEXENPROZESS

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät  
Rostock im 17. Jahrhundert

Verlag für Regionalgeschichte  
Bielefeld 2007

**Titelbild: Aufziehen mit Gewichten,  
Folterdarstellung aus der Bambergischen Halsgerichtsordnung, 1507**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Verlag für Regionalgeschichte  
Alle Rechte vorbehalten  
ISSN 0948-7131  
ISBN 978-3-89534-641-5

Einband: Martina Billerbeck, Bielefeld  
Satz: Robert Zagolla, Berlin  
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen  
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier nach ISO 9706  
Printed in Germany

# Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	8
<b>Einleitung .....</b>	9
<b>I. Teil: Folter und Strafprozess .....</b>	21
1. Begriff und Funktion der Folter .....	21
1.1 Definition .....	21
1.2 Folter als Mittel der Wahrheitsfindung? .....	25
1.3 Folter als Herrschaftsinstrument? .....	37
1.4 Folter als Dämonenbefreiung?.....	40
2. Die ›Effizienz‹ der Folter .....	47
3. Die Bedeutung der Folter für den Strafprozess der Frühen Neuzeit .....	61
<b>II. Teil: Die Rostocker Juristenfakultät und ihre Tätigkeit als Spruchkörper</b>	66
1. Das Institut der Aktenversendung .....	66
1.1 Allgemeines.....	66
1.2 Folter und Aktenversendung .....	78
2. Die Konsulenten .....	87
2.1 Grundsätzliches: Gerichte oder Prozessparteien .....	87
2.2 Aufschlüsselung nach Herkunft und Rechtsstellung.....	89
3. Die Prozessgegenstände .....	99
3.1 Allgemeines.....	99
3.2 Die Belehrungen in Strafsachen .....	101
3.3 Methodische Bemerkungen zur quantitativen Analyse .....	113
4. Die Mitglieder der Rostocker Juristenfakultät.....	121
4.1 Die Mitglieder im Zeitraum 1595-1610 .....	121
4.2 Die Mitglieder im Zeitraum 1645-1660 .....	124
4.3 Die Mitglieder im Zeitraum 1685-1700 .....	127
5. Die Rechtsquellen: Gesetze und gelehrte Literatur .....	131
5.1 Reichs- und Territorialrecht .....	134
5.2 Italienische Strafrechtsliteratur .....	137
5.3 Deutsche Strafrechtsliteratur .....	139
5.4 Französische, spanische und niederländische Strafrechtsliteratur .....	142
5.5 Rechtsquellen in Hexenprozessen.....	143

<b>III. Teil: Das Verfahren vor der Folter .....</b>	147
1. Grundlegendes: Die Prozessform .....	147
1.1 Akkusations- und Inquisitionsprozess .....	147
1.2 Der Hexenprozess als Ausnahmeverfahren? .....	165
1.3 Norm und Realität in der frühneuzeitlichen Strafgerichtspraxis.....	180
2. Das Vorspiel: die gütliche Inquisition.....	188
2.1 Die Generalinquisition: Corpus delicti und Delinquent .....	188
2.2 Die Verhaftung: Beginn der Spezialinquisition .....	196
2.3 Haftbedingungen .....	202
2.4 Das gütliche Verhör .....	212
2.5 Die artikulierte Zeugenbefragung .....	216
2.6 Die Konfrontation.....	218
2.7 Alternative zur Folter: der Reinigungseid .....	221
3. Die Indizien zur Folter .....	224
3.1 Grundlegende Voraussetzungen .....	224
3.2 Folter und Delikt .....	232
3.3 Indizien, die nur in Kombination zur Folter genügen .....	237
3.4 Indizien, die für sich allein zur Folter genügen.....	250
3.4.1 Besagung durch Mittäter .....	251
3.4.2 Drohungen mit Schadensfolge .....	277
3.4.3 Spezielle Indizien für Hexerei.....	279
3.5 Von der Carolina nicht genannte oder abgelehnte Indizien .....	281
3.5.1 Die Nadelprobe .....	281
3.5.2 Die Wasserprobe .....	283
3.5.3 Die Bahrprobe .....	288
3.5.4 Die Aussage von Wahrsagern .....	290
4. Die Rechte der Angeklagten.....	294
4.1 Defension .....	294
4.2 Akteneinsicht .....	301
4.3 Rechtsbeistand .....	303
5. Verfahrensmängel .....	309
<b>IV. Teil: Das Verfahren bei der Folter .....</b>	318
1. Die Foltermethoden.....	318
2. Die Foltergrade in der Rechtstheorie .....	327
3. Die Foltergrade im Rostocker Sprachgebrauch .....	332
3.1 Bezeichnung der Foltergrade im Zeitraum 1595-1610.....	334
3.2 Bezeichnung der Foltergrade im Zeitraum 1645-1660.....	339
3.3 Bezeichnung der Foltergrade im Zeitraum 1685-1700.....	340
3.4 Allgemeine Überlegungen zur Bezeichnung der Foltergrade .....	342

4. Zum Zusammenhang zwischen Foltergraden und Delikten .....	345
5. Das Geschlecht der Gefolterten.....	347
6. Von der Folter ausgenommene Personengruppen .....	350
7. Das Folterpersonal .....	357
7.1 Richter, Notar und Zeugen.....	357
7.2 Scharfrichter .....	367
7.3 Pastoren.....	375
8. Ort der Folterungen .....	377
9. Termin und Dauer der Folterungen.....	377
10. Der Verlauf des Verhörs.....	380
11. Schmerzlosigkeit unter der Folter.....	388
12. Folterexzesse .....	399
<b>V. Teil: Das Verfahren nach der Folter .....</b>	<b>409</b>
1. Voraussetzungen für die Gültigkeit des Geständnisses.....	409
1.1 Die Ratifikation .....	409
1.2 Die Überprüfung .....	412
2. Die Wiederholung der Folter .....	424
2.1 Das Problem von Variation und Revokation .....	424
2.2 Die Zahl der zulässigen Folterwiederholungen.....	438
2.3 Folter und Wahrheit – Überlegungen zu einem prinzipiellen Problem .....	441
3. Die rechtlichen Wirkungen der Folter.....	452
3.1 Ehrlosigkeit.....	452
3.2 Purgation und Freilassung .....	453
3.3 Die Strafen.....	464
4. Die Rechte der Angeklagten nach der Urteilsverkündigung .....	473
4.1 Appellation und Nichtigkeitsklage.....	473
4.2 Supplikation.....	475
5. Gerichtskosten .....	479
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>489</b>
<b>Abkürzungs- und Siglenverzeichnis.....</b>	<b>494</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>495</b>
<b>Orts- und Personenindex .....</b>	<b>517</b>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2004 von der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen und für die Drucklegung geringfügig überarbeitet. Die Arbeit entstand im Rahmen des von Prof. Dr. Wolfgang Behringer (Saarbrücken), Prof. Dr. Sönke Lorenz (Tübingen) und Prof. Dr. Wolfgang Schild (Bielefeld) geleiteten Forschungsprojekts »Recht und Verhalten in der Hexenverfolgung: Hexengesetzgebung und Hexenprozess«. Dieses Projekt wurde finanziert von der Volkswagen-Stiftung, der ich an dieser Stelle für das mir gewährte Promotionsstipendium danken möchte.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Sönke Lorenz, der mich in vielerlei Hinsicht gefördert und mein Interesse für Fragen der Rechtsgeschichte und der Historischen Hexenforschung geweckt hat. An dem von ihm geleiteten Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften fand ich hervorragende Studien- und Arbeitsbedingungen vor. Die Mitarbeiter und Kollegen dort waren stets interessierte und hilfsbereite Ansprechpartner.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich auch Dr. Katrin Moeller (Halle): Sie hat mir nicht nur den Weg zu den Quellen geebnet, sondern mir auch in selbstloser Weise frühzeitig ihre Forschungsergebnisse zur Hexenverfolgung in Mecklenburg zugänglich gemacht. Für zahlreiche Gespräche und wertvolle Hinweise danke ich zudem Prof. Dr. Ulrich Falk, Marianne Sauter und Dr. Jürgen Michael Schmidt. Die Mitglieder des »Arbeitskreises Interdisziplinäre Hexenforschung« (AKIH) und des »Arbeitskreises Historische Hexen- und Kriminalitätsforschung in Norddeutschland« gaben mir dankenswerter Weise mehrmals Gelegenheit, die Ergebnisse meiner Forschungen vorzustellen und zu diskutieren. Die Herausgeber der Reihe »Hexenforschung« waren so freundlich, meine Dissertation in die von ihnen herausgegebene Reihe aufzunehmen.

Für die Unterstützung bei der Arbeit mit den Quellen danke ich nicht zuletzt dem Rostocker Universitätsarchiv, namentlich seiner Leiterin Angela Hartwig. Die von mir herangezogenen Spruchakten sind nach Abschluss meiner Forschungen durch eine digitale Bestandsübersicht erschlossen und in diesem Zusammenhang auch mit neuen Signaturen versehen worden. Der Zugang zu den hier zitierten Quellen wird durch eine im Archiv einsehbare Konkordanz ermöglicht. Die Bestandsübersicht ist online zugänglich unter <http://archiv.ub.uni-rostock.de/webarchiv>.

Die vorliegende Dissertation wurde im Jahr 2005 mit dem Dr. Leopold-Lucas-Nachwuchswissenschaftler-Preis der Universität Tübingen ausgezeichnet.

Berlin, im Mai 2007

Robert Zagolla

## Einleitung

Folter und Hexenprozess werden häufig in einem Atemzug genannt. Kaum eine Untersuchung der europäischen Hexenverfolgung kommt ohne Erwähnung der gewalttamen Methoden aus, mit denen man den vermeintlichen Hexen ihre Geständnisse abpresste, und kaum eine Untersuchung der Geschichte der Folter kommt ohne eine mehr oder weniger ausführliche Darstellung der Hexenprozesse aus. Obwohl unbestritten ist, dass die ›peinliche Befragung‹ ein integraler Bestandteil der frühneuzeitlichen Strafrechtspflege war und keineswegs nur in Hexenprozessen angewendet wurde, muss man beim Blick in die rechts- und kriminalitätsgeschichtliche Forschungsliteratur zu dem Schluss gelangen, dass die Folter außerhalb der Hexenverfolgung allenfalls eine marginale Rolle gespielt habe.<sup>1</sup> Demgegenüber gilt die Folter häufig noch immer als die ›Seele des Hexenprozesses‹.<sup>2</sup> Hexerei – so die gängige Auffassung – sei ein Ausnahmeverbrechen gewesen, ein *crimen exceptum*, bei dessen gerichtlicher Verfolgung die üblichen Verfahrensregeln und insbesondere die Torturvorschriften keine Anwendung gefunden hätten.<sup>3</sup> Der hemmungslose Gebräuch der Folter gilt daher häufig nicht nur als Spezifikum der Hexenprozesse, sondern sogar als eine ihrer grundlegenden Voraussetzungen.<sup>4</sup> Andererseits wurde auch darauf hingewiesen, dass es zu einfach wäre, »den ganzen Komplex der Hexenverfolgung auf Foltermißbrauch zurückzuführen«<sup>5</sup>, und häufig wird sogar dem juristischen Rahmen in Gänze jegliches Erklärungspotenzial für das Phänomen der Hexenverfolgung abgesprochen.<sup>6</sup> Dennoch ist es erstaunlich, dass die Rolle der Folter in und außerhalb des Hexenprozesses noch keinem systematischen Vergleich unterzogen worden ist.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, dieses Forschungsdefizit für die Gerichtspraxis des späten 16. und vor allem des 17. Jahrhunderts zu beheben. Anhand einer systematischen Auswertung von Rechtsbelehrungen der juristischen Fakultät der Universität Rostock soll untersucht werden, welche Bedeutung die Folter bei der gerichtlichen Aufklärung unterschiedlicher Delikte tatsächlich hatte, von welchen

<sup>1</sup> SCHWERHOFF, Aktenkundig (1999), S. 62; WETTMANN-JUNGBLUT, Diebstahl (1990), S. 167.

<sup>2</sup> Der Begriff geht zurück auf SOLDAN/HEPPE/BAUER, Hexenprozesse (1911), Bd. 1, S. 339f.

<sup>3</sup> Vgl. exemplarisch QUANTER, Folter (1900), S. 99 u. 121; MERZBACHER, Hexenprozesse (1970), S. 141; WILBERTZ, Scharfrichter (1979), S. 82; GRASMÜCK, Strafjustiz (1994), S. 125; SCHWERHOFF, Alltagsverdacht (1995), S. 366; SCHULTE, Hexenmeister (2000), S. 59.

<sup>4</sup> Vgl. RADBRUCH, Carolina (1996), S. 19; MORSCHEL, Kampf (1926), S. 14; PLANITZ/ECKHARDT, Rechtsgeschichte (1971), S. 306f.; LIEBERWIRTH, Folter (1971), Sp. 1151; HOLZHAUER, Folter (1976), S. 116ff.; SELLERT, Studien- und Quellenbuch (1989), Bd. 1, S. 112; MITTEIS/LIEBERICH, Rechtsgeschichte (1992), S. 405f.; BEHRINGER, Hexen und Hexenprozesse (2000), S. 270f.

<sup>5</sup> So LEHMANN/ULBRICHT, Motive (1992), S. 9.

<sup>6</sup> Vgl. BEHRINGER, Hexenverfolgung (1988), bes. S. 401 u. 420.